

# Ohligser Turnverein 1888 e.V.

## Satzung

Stand Oktober 2017

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 01. September 1888 in Ohligs gegründete Turnverein führt den Namen Ohligser Turnverein 1888 e.V. (OTV 88). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Solingen-Ohligs.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden.

### § 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie der Kunst und Kultur und des Brauchtums. Insbesondere durch:
  - 2.1.1 Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben; i.R. dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.
  - 2.1.2 Zusammenarbeit mit Fachverbänden zur Talentfindung und -förderung,
  - 2.1.3 Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung,
  - 2.1.4 Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen und vorschulischem Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. i.R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen,
  - 2.1.5 Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere durch Gestaltung von Trachten- und Musikfesten durch eigene Gruppen, Pflege von Musik-, Gesangs- und Theaterspielgruppen,
  - 2.1.6 Förderung kultureller Zwecke, insbesondere durch Förderung des traditionellen Brauchtums, z.B. zu Ostern, Weihnachten und einschließlich des Karnevals, Förderung der Kunst durch Musik-, Literaturveranstaltungen und Kunstausstellungen,
  - 2.1.7 Förderung der Jugend, insbesondere durch Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, ihre Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten zu entwickeln, ihre Aggressionen durch sportliche Betätigungen abzubauen, mit anderen zusammen einer sinnvollen Betätigung nachzugehen und dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen. Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung, Entwicklung neuer Formen des Sports, Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Förderung und Pflege internationaler Verständigung.
- 2.2 Der Verein kann alle Sportarten ausüben, die den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und dessen Fachverbänden entsprechen. Der Verein kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden erwerben.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Geschäftsführenden Vorstand oder die Abteilungsvorstände können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführenden Vorstand zuständig. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

## **§ 3. Mitgliedschaft**

### **3.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.1.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird aufgrund eines schriftlichen Antrages an den geschäftsführenden Vorstand erworben. Die Anträge müssen in jedem Falle bei den Vorständen der einzelnen Abteilungen eingebracht werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3.1.3 Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des von ihnen Vertretenen bis zum Erreichen der Volljährigkeit.
- 3.1.4 Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn gleichzeitig der Abbuchung der Gebühren, Beiträge und Umlagen gern. § 3.4 per SEPA-Lastschriftmandat zugestimmt wird.

### **3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.2.1 Der Verein besteht aus.
  - 3.2.1.1 erwachsenen Mitgliedern,
  - 3.2.1.2 jugendlichen Mitgliedern,
- 3.2.2 Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendmitglieder und in den Versammlungen - mit Ausnahme der Jugendversammlungen - nicht stimmberechtigt.
- 3.2.3 Jedes Mitglied erkennt mit Aufnahme in den Verein die Vereinssatzung an.
- 3.2.4 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.2.5 Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung bei der Bildung der Vereinsorgane und Abteilungen mit.
- 3.2.6 Auf schriftlichen Antrag der Abteilungen an den geschäftsführenden Vorstand können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Einzelheiten sind in einer Ehrenordnung geregelt.

### **3.3 Beiträge**

- 3.3.1 Der Verein erhält von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe durch den erweiterten Vorstand festgesetzt werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Auch über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 3.3.2 Wirksam beschlossene Beitragsänderungen und Umlagen treten mit dem Beginn des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft, wenn sie bis Ende September den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder Aushang in den vereinseigenen Sportstätten (zurzeit OTV-Halle Tennisheim) oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben worden sind, ansonsten treten sie erst ein Jahr später in Kraft.
- 3.3.3 Mitglieder sind für die Zeit nach ihrem ersten Schulabschluss für ein freiwilliges soziales Jahr oder einen vergleichbaren Dienst für die Allgemeinheit beitragsfrei für ein Jahr. Dies geschieht durch Antrag des Mitgliedes an den geschäftsführenden Vorstand unter Vorlage eines Nachweises. Der erweiterte Vorstand kann auch für weitere, ähnlich förderungswürdige oder schutzbedürftige Mitgliedsgruppen die Beitragsfreiheit beschließen wie z.B. Hartz IV-Empfänger, Flüchtlinge o.ä..
- 3.3.4 Abteilungen können zusätzliche Aufnahmegebühren, zusätzliche Abteilungsbeiträge und Umlagen in ihren Abteilungsjahreshauptversammlungen beschließen, für die § 3.3.2 analog gilt.
- 3.3.5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 3.5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Auflösung des Vereins.
- 3.5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres - gleich Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bei Fristversäumnis verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.
- 3.5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 3.5.4 Ein Mitglied, welches den Verein oder die Abteilung oder deren Ansehen schuldhaft schädigt, den Bestimmungen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse schuldhaft missachtet, kann verwarnet oder bei schwerwiegenden Verstößen ausgeschlossen werden.  
Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Der Betroffene und die betreffenden Abteilungen sind anzuhören. Von der Beratung und der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der Betroffene ausgeschlossen. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Begründung eine schriftliche Berufung des Mitgliedes an den Beirat zulässig. Dieser entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes und der betreffenden Abteilung endgültig.

## **§ 4. Vereinsorgane und ständige Einrichtungen**

### **4.1 Vereinsorgane**

- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung  
4.1.2 Der geschäftsführende Vorstand  
4.1.3 Der erweiterte Vorstand

### **4.2 Ständige Einrichtungen**

- 4.2.1 Die Abteilungen  
4.2.2 Der Beirat  
4.2.3 Die Kassenprüfer  
4.2.4 Der Jugendausschuss  
4.2.5 Die Sportanlagen- und Fachausschüsse

## **§ 5. Die Mitgliederversammlung**

### **5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 5.1.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Kalenderjahr stattfinden. Das Datum der Versammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und am Ende der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Kalenderjahr bekanntgegeben sowie in der nächsten Mitgliederzeitschrift, die auf die Versammlung folgt, veröffentlicht, in der OTV-Halle am schwarzen Brett ausgehängt und auf der Homepage unter der Rubrik Termine eingestellt.  
Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Sie muss mindestens enthalten:
- 5.1.1.1 Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - 5.1.1.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - 5.1.1.3 Entlastung des Vorstandes
  - 5.1.1.4 Wahlen, soweit erforderlich
  - 5.1.1.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 5.1.1.6 Bekanntgabe des Datums der Mitgliederversammlung des folgenden Kalenderjahres
  - 5.1.1.7 Verschiedenes.

- 5.1.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann an die Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung stellen. Diese Anträge müssen vier Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Schriftform auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie sind zu begründen. Über diese Anträge wird unter Punkt "Beschlussfassung über vorliegende Anträge" der Tagesordnung beraten und abgestimmt. Sie werden unverzüglich auf der Homepage im vollen Wortlaut einschließlich der Begründung unter Bekanntgabe des Antragstellers mit Vor-, Zunamen und Abteilungszugehörigkeit eingestellt und am schwarzen Brett der OTV-Halle veröffentlicht.

## **5.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Brief mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Wochen ab Aufgabe zur Post einzuberufen, wenn:

- 5.2.1 dieser es für nötig hält,  
5.2.2 mindestens 1/6 der Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **5.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern dies in dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung durch andere Vereinsorgane geschaffenen Bestimmung nicht auf andere Vereinsorgane abschließend übertragen worden ist.

Zu den vorrangigen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- 5.3.1 Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.  
5.3.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.  
5.3.3 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen und die Auflösung des Vereins.  
5.3.4 Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Beirats.

## **5.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 5.4.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5.4.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und bei Beschlüssen über die Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen ist jedoch eine 3/4-Stimmenmehrheit erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die hierzu eventuell erforderliche schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.4.3 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5.4.4 Über Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zur Annahme des Protokolls wird der erweiterte Vorstand ermächtigt.
- 5.4.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter übertragen werden.
- 5.4.6 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim in schriftlicher Form durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## **§ 6. Der geschäftsführende Vorstand**

### **6.1 Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes**

- 6.1.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und höchstens 3 weiteren Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- 6.1.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).

### **6.2 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes**

- 6.2.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, und zwar im jährlichen Wechsel zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Vorstands können auch im selben Jahr gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 6.2.2 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 6.2.3 Zur Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von zwei Wochen nach seiner Wahl zwei Ersatzmitglieder in von ihm bestimmter Reihenfolge für den Fall seiner Verhinderung z.B. durch Urlaub, Krankheit und ähnliche, zeitweilige Verhinderungen. Ersatzmitglied kann nur ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des Beiratsvorsitzenden sein.

### **6.3 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

- 6.3.1 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins abschließend übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 6.3.1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen.
  - 6.3.1.2 Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse.
- 6.3.2 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.
- 6.3.3 Der 1. Vorsitzende hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins. Er hat die besondere Pflicht, auf die Einhaltung der Satzung zu achten.
- 6.3.4 Der 2. Vorsitzende organisiert bzw. koordiniert sämtliche gesellschaftlichen und sportlichen Feste und Veranstaltungen des Vereins und führt im Festausschuss den Vorsitz.
- 6.3.5 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt der Geldverkehr des Vereins. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens zuständig. Er überwacht den Beitragseinzug. Er hat die Aufsicht über sämtliche Vereinskassen und kann diese jederzeit kontrollieren oder kontrollieren lassen. Für das Geschäftsjahr legt er der Mitgliederversammlung den Kassenbericht schriftlich vor, der zuvor von zwei Kassenprüfern geprüft worden ist. Gleichzeitig erstellt er einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss, und sorgt für die Einhaltung des Haushaltsplanes.

## **§ 7. Der erweiterte Vorstand**

### **7.1 Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes**

- 7.1.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - 7.1.1.1 dem geschäftsführenden Vorstand
  - 7.1.1.2 den Vorsitzenden der Abteilungen
  - 7.1.1.3 dem Vereinsjugendwart
  - 7.1.1.4 den Vorsitzenden der Ausschüsse
  - 7.1.1.5 dem Vorsitzenden des Beirats.

- 7.1.2 Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Die Einladungsfrist soll mindestens zehn Tage betragen. Stimmberechtigt sind nur der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsvorsitzenden bzw. deren bevollmächtigte Vertreter und der Vereinsjugendwart. Die anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes dienen der Unterstützung des Vorstandes und haben nur eine beratende Stimme. Nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand können auch Gäste teilnehmen.
- 7.1.3 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 7.1.4 Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für den Verein bindend.

## **7.2 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die über die Interessen der einzelnen Abteilung hinausgehen können. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- 7.2.1 die Koordinierung der sportlichen Aktivitäten des Vereins und die Mitverantwortung bei der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen sowie - abschließend - der Bestätigung des Vereinsjugendwartes, der insoweit kein Stimmrecht hat.
- 7.2.2 Beschlussfassung über die Bildung neuer oder die Schließung vorhandener Abteilungen (abschließend).
- 7.2.3 Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen (abschließend).
- 7.2.4 Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes. Über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten ist der erweiterte Vorstand in angemessener Frist durch den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.

## **7.3 Besondere Vertreter (§-30-BGB)**

- 7.3.1 Die Vorsitzenden der Abteilungen können für den Verein als besondere Vertreter tätig werden.
- 7.3.2 Die Vertretungsvollmacht und die Verantwortlichkeit dieser besonderen Vertreter ist wie folgt eingeschränkt:
  - 7.3.2.1 Die Vorsitzenden der Abteilungen sind im Rahmen des Geschäftsbereiches ihrer jeweiligen Abteilung vertretungsbefugt und verantwortlich.
  - 7.3.2.2 Ausgeschlossen von der Vertretungsbefugnis sind Rechtsgeschäfte, die sich mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Liegenschaften befassen, die die Veräußerung oder die Belastung von beweglichem Eigentum des Vereins sowie Rechtsgeschäfte über die Einstellung oder Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern beinhalten.
- 7.3.3 Der Jahresetat der Abteilungen ist zwingend einzuhalten.

## **§ 8. Abteilungen**

- 8.1 Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Vereinsmitglieder können in allen Abteilungen Sport treiben unter Berücksichtigung der jeweiligen Abteilungsordnung. Jedes Mitglied bestimmt bei seinem Eintritt in den Verein die Abteilung, der es zugehörig sein will. Jedes Mitglied kann während seiner Mitgliedschaft die Abteilung wechseln. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, die dort spätestens 2 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zugehen muss und dann ab dem Beginn des Folgejahres wirksam wird.
- 8.2 Jede Abteilung hat eine Stimme und einen Sitz im erweiterten Vorstand. Sie muss über einen ordnungsgemäßen Vorstand verfügen.
- 8.3 Die Abteilungen sind Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung und ihres Jahresetats unter Beachtung dieser Satzung zuständig, soweit nicht Belange des Vereins übergreifendes Zusammenwirken erforderlich machen. In diesem Fall obliegt die Zuständigkeit dem erweiterten Vorstand.
- 8.4 Sie können über ihr Beitragsaufkommen, soweit es die Umlagen und die Abgaben an den Verein übersteigt, frei verfügen, jedoch unter Einhaltung dieser Satzung und der steuerlichen Auflagen.

8.5 Einmal jährlich müssen in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Vereins, Abteilungsversammlungen stattfinden. Hierbei ist ein Abteilungsvorstand zu wählen, der sich in der Regel wie folgt zusammensetzt:

- 8.5.1 dem Abteilungsvorsitzenden (zugleich stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes)
- 8.5.2 dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden (soweit erforderlich)
- 8.5.3 dem Abteilungsgeschäftsführer, u.U. in Personalunion mit
- 8.5.4 dem Abteilungskassenwart
- 8.5.5 dem Abteilungssportwart
- 8.5.6 dem Jugendfachwart. Dieser wird auf dem Abteilungsjugendtag von den Jugendlichen gewählt und auf der Abteilungsversammlung bestätigt. Er vertritt die Abteilung in dem Vereinsjugendausschuss.

Abteilungsvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

Die Abteilungen können, soweit ihre Struktur es erfordert, weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen von der Abteilungsversammlung in ihren Abteilungsvorstand wählen. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die kein Satzungsbestandteil ist. Sie darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen und ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Die Kassen der Abteilungen müssen jährlich geprüft werden. Von der Abteilungsversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren - jeweils im Wechsel - zwei Kassenprüfer gewählt.

- 8.6 Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen sind nach der Satzung des Vereins durchzuführen. Über die gefassten Beschlüsse und die erfolgten Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zuzuleiten ist.
- 8.7 Über die Durchführung eines Disziplinarverfahrens auf Antrag des Abteilungsvorstandes gegen ein Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Auch die Abteilung ist zu hören. Von der Beratung und Beschlussfassung sind der Antragsteller und der Betroffene ausgeschlossen. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sowie dem Beirat mitzuteilen. Folgende Maßnahmen können ausgesprochen werden:
- 8.7.1 ein Verweis
  - 8.7.2 ein zeitlich bis auf maximal ein Jahr begrenztes Verbot des Betretens und Benutzens bestimmter Sportanlagen des Vereins
  - 8.7.3 ein zeitlich bis auf maximal ein Jahr begrenztes Verbot der Beteiligung am Sportbetrieb der Abteilung.
- Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Begründung eine schriftliche Berufung an den Beirat zulässig. Diese Möglichkeit hat auch der Antragsteller. Der Beirat entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen endgültig.

## **§ 9. Vereinsjugendwart und Jugendordnung**

Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins selbständig; sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **9.1 Vereinsjugendwart**

Die Belange der jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahren) werden vom Vereinsjugendwart wahrgenommen, der stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist. Er wird auf dem Vereinsjugendtag gewählt und von dem erweiterten Vorstand bestätigt.

### **9.2 Jugendordnung**

Weitere Regelungen hinsichtlich der jugendlichen Vereinsmitglieder bleiben einer gesonderten Jugendordnung vorbehalten, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird; sie ist kein Satzungsbestandteil.

## **§ 10. Sportanlagen- und Fachausschüsse**

Der erweiterte Vorstand kann für Aufgabenfelder und Projekte, die den geschäftsführenden Vorstand unterstützen sollen, Ausschüsse einrichten.

## **10.1 Sportstättenausschüsse**

Sie verwalten die vereinseigenen Anlagen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

### **10.1.1 Hallenausschuss**

Die Zusammensetzung und die Aufgabenordnung beschließt der erweiterte Vorstand.

### **10.1.2 Tennisanlagenausschuss**

Die Mitglieder stellt die Tennisabteilung, die den Vorsitzenden wählt.

## **10.2 Presseausschuss**

Mitglieder sind die Pressewarte der Abteilungen, Vorsitzender ist der Pressewart des Vereins.

## **10.3 Festausschuss**

Hierzu werden von den Abteilungen Mitglieder benannt. Den Vorsitz führt der 2. Vorsitzende des Vereins oder ein Vertreter.

## **10.4 Beirat**

Siehe hierzu § 12 dieser Satzung.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins haben in allen Ausschüssen mit Ausnahme des Beirats Sitz und Stimme und sind dementsprechend einzuladen.

## **§ 11. Kassenprüfer**

- 11.1 Zur Überprüfung der Kassen- und Vermögensgeschäfte des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - jeweils im Wechsel - zwei Kassenprüfer gewählt.
- 11.2 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins und eventueller Ausschüsse.
- 11.3 Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes können sie auch mit der Prüfung von Abteilungskassen und der Jugendkasse beauftragt werden.
- 11.4 Über alle Prüfungen ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

## **§ 12. Beirat**

- 12.1 Der Beirat besteht aus fünf erwachsenen Vereinsmitgliedern. Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Vereins oder der Abteilungsvorstände sein.  
Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Der Vorsitzende des Beirats wird von den fünf Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Er hat gegenüber Entscheidungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ein Vetorecht. Macht er davon Gebrauch, hat er seine Gründe gegenüber dem jeweiligen Gremium binnen einer Woche darzustellen. Mit Ausübung des Vetorechts darf der angegriffene Beschluss nicht weiter ausgeführt werden, sondern ist der jeweilige Beschluss einschließlich der Begründung des Vetorechts dem erweiterten Vorstand bei Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands und dem geschäftsführenden Vorstand bei Beschlüssen des erweiterten Vorstands vorzulegen. Dieses Gremium entscheidet dann endgültig über den Beschluss mit der Mehrheit, die für den ursprünglichen Beschluss nach dieser Satzung notwendig war.
- 12.3 Der Beirat hat gegenüber dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand eine beratende Stimme in allen internen und externen Vereinsangelegenheiten. Er kann insoweit selber initiativ werden. Die Förderung des guten Vereinslebens im Sinne der Vereinssatzung und der Traditionen des Vereins sowie die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern, den Abteilungen untereinander, den Abteilungen und den Vorständen, den Ausschüssen des Vereins sowie der Sportjugend stehen dabei im Vordergrund. Ihm obliegt die Durchführung von Berufungsverfahren gegen Disziplinarmaßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes. Die jeweiligen Verfahrensbeteiligten sind in einem Schlichtungsgespräch anzuhören.

- 12.4 Die vom Beirat gefassten Beschlüsse sind endgültig. Sie müssen den Beteiligten schriftlich mitgeteilt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist umgehend über die Beschlüsse zu informieren.

### § 13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck in der in dieser Satzung vorgesehenen Form mit einer Frist von einem Monat einberufen worden ist, und die mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- 13.2 Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 13.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Solingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Solingen-Ohligs, den 17. November 1985  
Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes:  
Fritz Müller - Kurt Spitzer - Herbert Duhr  
(1.Vors.) (2. Vors.) (Verm.Verw.)

Änderung im April 2006  
Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes:  
Jörg Gebel - Beate Globisch - Ute Voß  
(1.Vors) (2. Vors.) (Schatzmeister)

Änderung im April 2010  
Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes:  
Jörg Gebel - Beate Globisch - Ute Voß  
(1.Vors) (2. Vors.) (Schatzmeister)

Letzte Änderung im Oktober 2017  
Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes:  
Jörg Martin - Beate Globisch (1.Vors) (2. Vors.)

